



# EU-Entwaldungsverordnung –

# Änderungen und Auswirkungen

## Einführung

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist ein zentrales umwelt- und klimapolitisches Instrument der Europäischen Union sowie Kernstück des European Green Deal. Sie soll sicherstellen, dass bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte nur dann auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder aus der EU exportiert werden dürfen, wenn sie nachweislich nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen.

Die Europäische Union ist nach China der weltweit zweitgrößte Importeur von Agrar- und Rohstoffprodukten, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Studien unter anderem der Europäischen Kommission<sup>1</sup> und WWF<sup>2</sup> zeigen, dass ein großer Anteil der globalen Entwaldung direkt oder indirekt auf die Nachfrage aus der EU zurückzuführen ist. Damit trägt der europäische Konsum nicht nur zum Verlust von Wäldern und Biodiversität bei, sondern auch zu erheblichen Treibhausgasemissionen sowie zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber indigenen Gemeinschaften und lokalen Bevölkerungen, deren Lebensgrundlagen unmittelbar von intakten Wäldern abhängen.

Die EUDR ist vor diesem Hintergrund nicht nur umweltpolitisch zu verstehen, sondern auch als wichtiges Instrument zur Wahrung menschenrechtlicher Verantwortung entlang globaler Lieferketten. Darüber hinaus schafft sie Anreize für eine entwaldungsfreie, nachhaltige Produktion und stärkt Unternehmen, die bereits heute in transparente Lieferketten investieren.

<sup>1</sup> European Union (2018): [Feasibility study on options to step up EU action against deforestation](#)

<sup>2</sup> WWF (2021): [Stepping up: The continuing impact of EU consumption on nature](#) (Zugriff: 27.02.2026)

Kern der Verordnung sind verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen, insbesondere die Rückverfolgbarkeit der betroffenen Produkte bis zur konkreten Produktionsfläche. Damit geht die EUDR deutlich über frühere Ansätze hinaus, die sich auf freiwillige Selbstverpflichtungen oder reine Legalitätsprüfungen beschränkten.

## Zielsetzung dieses Berichts

Obwohl die EUDR noch nicht angewendet wird, steht sie bereits erneut zur Disposition. Nach einer Verschiebung der Anwendungsfrist Ende 2024 wurde sie im Herbst 2025 erneut um 12 Monate verschoben sowie inhaltlich durch weitreichende Änderungen erheblich abgeschwächt. Teil dieses Abschwächungspakets ist auch eine Überprüfungsklausel, in der die Europäische Kommission bis spätestens 30. April 2026 einen Vereinfachungsvorschlag vorlegen muss. Dieser Prozess wird von Teilen der Industrie, Verbänden, einzelnen Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten aktiv genutzt, um weitere inhaltliche Änderungen an der Verordnung durchzusetzen.

Auch falls es nicht zu einer weiteren Gesetzesöffnung kommen sollte, hängt die Umsetzung von verschiedenen Faktoren ab. Denn wie weitreichend die Regelungen tatsächlich greifen, bestimmen Durchführungs- und delegierte Rechtsakte, die Vollzugspraxis der Mitgliedstaaten und begleitende Dokumente wie die Leitlinien und FAQs der Kommission. Letztere werden aktuell überarbeitet.

Der Zeitraum bis zum 30. April 2026 ist politisch entscheidend. Um eine weitere Abschwächung der Verordnung zu verhindern, ist auch die Zivilgesellschaft gefragt, in diesem Zeitraum gezielt Einfluss zu nehmen, zentrale Abschwächungsforderungen zu identifizieren und die umwelt- und menschenrechtlichen Zielsetzungen der EUDR sichtbar im politischen Diskurs zu verankern. Dieser Bericht soll dazu einen analytischen Beitrag leisten.

## Methodik

Der Bericht basiert auf einer Kombination aus Analysen von Gesprächen mit politischen Entscheidungsträger:innen und Beamt:innen auf Verwaltungsebene in Ministerien im Zeitraum Jänner-Februar 2026, Dokumentenauswertung, Literaturanalyse von Studien, FOI-Anfragen und Medienanalysen, um die politischen Strategien, Narrative und Fakten rund um die EUDR fundiert abzubilden. Zusätzlich fließen Informationen aus Brüssel sowie Erkenntnisse aus der engen Zusammenarbeit mit österreichischen, deutschen und europäischen zivilgesellschaftlichen Organisationen ein, um gemeinsame Beobachtungen und Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren. Einige Informationen stammen auch aus persönlichen Gesprächen und Einschätzungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

## Die Rolle von Südwind

Als österreichische Menschenrechtsorganisation mit besonderem Fokus auf Entwicklungspolitik setzt sich Südwind für eine wirksame Umsetzung der EUDR ein und beobachtet potenzielle Abschwächungen kritisch. Für Südwind muss das Ziel des Gesetzgebungsprozesses eine Absicherung der ursprünglichen umwelt- und menschenrechtlichen Zielsetzungen der Verordnung sein. Mit diesem Bericht liefert Südwind eine faktenbasierte Diskussionsgrundlage, analysiert Positionen, ordnet Behauptungen ein und gibt Empfehlungen für den weiteren Gesetzgebungsprozess im Sinne von Wald-, Klima- und Menschenrechtsschutz.

## Kurzübersicht zu bisherigen Vereinfachungen und Verschiebungen

Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2023 wurde die EUDR mehrfach verschoben und in zentralen Punkten abgeändert.

1. Der ursprünglich für Ende 2024 vorgesehene Anwendungsbeginn wurde zunächst auf Ende 2025 und zuletzt nochmals um ein Jahr verschoben. Große und mittlere Unternehmen sollen die Vorgaben nun ab 30. Dezember 2026 anwenden, kleine und Kleinstunternehmen ab 30. Juni 2027.
2. Sorgfaltserklärungen müssen nun grundsätzlich nur noch von Erstinverkehrbringern abgegeben werden. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sind weitgehend von bisherigen Verpflichtungen befreit; lediglich der erste nachgelagerte Akteur muss Referenznummern aufbewahren. Eine durchgehende Weitergabe entlang der gesamten Lieferkette ist nicht mehr vorgesehen. Dadurch wird die Rückverfolgbarkeit faktisch verkürzt und die Transparenz in komplexen Lieferketten stark eingeschränkt, was auch den Vollzug und die Kontrolle der zuständigen Behörden erschwert.
3. Zusätzlich wurde eine neue Unterkategorie für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in Niedrigrisikoländern eingeführt. Diese sind von der regulären Sorgfaltserklärung befreit und müssen nur eine einmalige „vereinfachte Erklärung“ abgeben. Statt exakter Geodaten kann teilweise eine Postadresse genügen. Da nach aktuellem Benchmarking 141 Länder – darunter alle EU-Mitgliedstaaten – als Niedrigrisikoländer gelten, betrifft diese Ausnahme einen großen Teil europäischer und fast alle ursprünglich von der Verordnung umfassten österreichischen Unternehmen.
4. Die neue Fassung enthält eine Überprüfungs Klausel mit Bericht sowie möglicher Öffnung des Verordnungstextes der Kommission bis April 2026, während die allgemeine Überprüfung auf 2030 verschoben wurde. Die anstehende Evaluierung gilt als politisch sehr sensibel, da weitere Vereinfachungen oder Ausnahmen gefordert werden und damit zusätzliche Abschwächungen drohen, die die EUDR bis zur Unwirksamkeit hin verändern könnten.
5. Weitere Änderungen betreffen den Produktumfang: Der HS-Code „ex-49“ (bestimmte Druckerzeugnisse) wurde aus dem Anhang gestrichen. Es drohen weitere Ausnahmen von Produkten oder Produktgruppen aus dem Umfang der Verordnung.

## Zentrale Akteur:innen und ihre Forderungen

Die Debatte um die EUDR ist von einem komplexen Zusammenspiel politischer, wirtschaftlicher und geopolitischer Interessen geprägt. Im folgenden Teil sollen daher mögliche weitere Abschwächungen und die Rolle verschiedener Interessensgruppen und politischer Akteur:innen beleuchtet werden.

Entscheidende Fragen sind: Wer prägt den Vereinfachungsprozess? Welche Forderungen werden gestellt, und welche strategischen Allianzen bestimmen den politischen Diskurs? Die zentralen Akteur:innen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, Industrieverbände und Unternehmen sowie Drittstaaten.

## Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission (EK) steuert den sogenannten Vereinfachungsprozess formal. Hauptverantwortlich ist Jessika Roswall, die schwedische EU-Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft in der Kommission unter der zweiten Amtszeit von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. In mehreren Phasen des Gesetzgebungsprozesses hat die Kommission Anpassungen gemäß den Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Industrieverbänden vorgenommen. Die Kommission versucht, den Prozess als technische Klärung darzustellen – etwa über FAQs, Guidance-Dokumente und delegierte Rechtsakte, jedoch ist er teils hochpolitisch und von nationalen oder industriellen Interessen geprägt.

Gleichzeitig greift sie gestaltend in die Verordnung ein. Sie trifft Entscheidungen über Umsetzung, Präzisierung oder Abschwächung der Verordnung und agiert somit als zentrale politische Akteurin. Die Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidungen mit ausreichenden Begutachtungs- und Konsultationsfristen durch die Öffentlichkeit wurden im Vereinfachungsprozess der EUDR nicht ausreichend gewährt.

## Konkrete Informationen

Laut dem Brüsseler Nachrichtenportal EURACTIV3 hat die Kommission mehrmals klar signalisiert, dass sie den Verordnungstext nicht erneut öffnen will. Auch mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen in Brüssel bestätigen diese Position aus Gesprächen mit Vertreter:innen der Kommission. Stattdessen plant die Kommission ein gezieltes Vereinfachungspaket, das über Guidelines, FAQs und Änderungen im Annex 1 umgesetzt werden soll.

Im bisherigen Prozess der Entwaldungsverordnung hat die Kommission wiederholt Abschwächungen oder Verschiebungen veranlasst trotz anderslautender Versprechen im Vorfeld.

Aus dem Artikel4 geht außerdem hervor, dass die Kommission plant, Anpassungen im Produktumfang der von der Verordnung betroffenen Produktgruppen (Annex 1) durchzuführen. Beispielhafte Änderungen betreffen die mögliche Aufnahme von Seife mit Palmöl und Instant-Kaffee, während andere Produktgruppen wie Bücher und Druckerzeugnisse nach Änderungsanträgen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments von den Regeln im Dezember 2025 ausgenommen wurden. Gleichzeitig nehmen mehrere zivilgesellschaftliche Beobachter:innen übereinstimmend neue Bemühungen der Kommission wahr, um Leder aus dem Produktumfang auszuschließen. Dies wiederum könnte andere Vereinfachungen über Leitlinien & FAQs nach sich ziehen, um Unternehmen, Industrieverbände und Mitgliedstaaten, die weitere Abschwächungen im Rahmen einer erneuten Öffnung des Verordnungstextes fordern, zufriedenzustellen.

## Mitgliedstaaten: Österreich und Deutschland als Bremser

Sowohl Österreich als auch Deutschland haben in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Debatte um Abschwächungen und die Verschiebung der EUDR eingenommen. In beiden Ländern ist insbesondere seit Frühling 2024, als die Debatte über die konkrete Umsetzung der Verordnung begann,

---

<sup>3</sup> EURACTIV (2026): [“EXCLUSIVE: EU to tweak product list under deforestation rules without reopening text”](#)  
(Zugriff: 18.02.2026)

<sup>4</sup> ebd.

eine deutliche Rollenverschiebung zu beobachten: Zuständigkeiten und politische Steuerung verlagern sich zunehmend von Umweltministerien hin zu Agrar- und Wirtschaftsressorts. Diese Ressorts wie zum Beispiel das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) in Österreich agieren stärker entlang nationaler Forst-, Agrar- und Wettbewerbsinteressen und stehen in engem Austausch mit Branchenvertretungen.

Parteilpolitische Interessen spielen dabei ebenfalls eine zentrale Rolle. In beiden Ländern wird die EUDR zunehmend als Frage nationaler Wirtschafts- und Standortpolitik verhandelt. Insbesondere politische Akteur:innen mit wirtschafts- und agrarpolitischem Schwerpunkt positionieren sich mit Verweis auf den Schutz des eigenen Wirtschaftsstandortes gegen die EUDR. Konkret sind das die ÖVP in Österreich und die CDU in Deutschland.

Die Debatte ist dadurch zunehmend von Argumenten zur administrativen Entlastung und Praktikabilität des Vollzugs geprägt, während die ursprünglichen umwelt- und menschenrechtlichen Zielsetzungen der EUDR an Gewicht verlieren. Zusätzlich lässt sich beobachten, dass forstwirtschaftliche Betriebe und ihre Verbände in beiden Ländern den größten Widerstand leisten. Das ist insofern bemerkenswert, da gerade dieser Sektor bereits von der derzeit gültigen Holzhandelsverordnung (EUTR) umfasst ist und die Neuerungen im Vergleich zu anderen Produktgruppen begrenzt erscheinen.

## Österreich: Stimmungsmache mit Halbwahrheiten

In Österreich trieben insbesondere Landwirtschaftsminister Norbert Totschnig, die Landwirtschaftskammer sowie forstwirtschaftliche Interessenvertretungen und große Waldbesitzer:innen und Verbände wie Land & Forst die Argumentation voran, dass die Verordnung für heimische Betriebe unverhältnismäßige administrative Belastungen mit sich bringe. Diese Narrative wurden früh und konsistent über nationale wie europäische Kanäle eingebracht und haben die Verhandlungen auf EU-Ebene maßgeblich beeinflusst. Es wurde europaweit Stimmung gegen die Entwaldungsverordnung gemacht und schließlich erreicht, dass konservative und rechte EU-Parteien das Gesetz aufgeschoben und mit großen Schlupflöchern versehen haben.

## Aktuelle Lage

Die im Dezember 2025 beschlossenen Änderungen bringen weitreichende Zugeständnisse an die Kernforderungen der österreichischen Entscheidungsträger:innen. Österreich gilt als Niedrigrisikoland, und die neu eingeführte Kategorie für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in Niedrigrisikoländern, die eine deutliche Reduktion der Pflichten mit sich bringt, betrifft nahezu alle nationalen Akteure: Das sind rund 200.000 Waldbesitzer:innen. Durch die Neuerung ist nur eine sehr kleine Anzahl größerer Betriebe von der Verordnung betroffen. Auch bäuerliche Betriebe zählen weitgehend zu den Kleinst- und Kleinprimärerzeugern. Die Möglichkeit, statt Geodaten eine Postadresse zu verwenden, wird als zentrale Vereinfachung gesehen.

## Nationale Datensysteme statt EU-IT-System

Außerdem hat das zuständige Ministerium (BMLUK) Erleichterungen durch die Nutzung bisheriger Datenbestände vorgesehen. Ein zentraler Ansatz der österreichischen Behörden ist es, bestehende nationale Datenbanken für die Umsetzung zu nutzen: Für den Rindersektor existiert bereits eine umfassende Rinderdatenbank, die nahezu alle relevanten Informationen enthält. Ergänzend wäre lediglich eine einmalige Erklärung der Betriebe erforderlich, dass die Vorgaben eingehalten werden.

Kataster- und Grundbuchdaten sowie landwirtschaftliche Flächendaten sind in Österreich öffentlich zugänglich und aus Sicht der Verwaltung gut nutzbar. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, ob ein nationales Tool, programmiert durch das zuständige Ministerium, eingesetzt werden kann, sodass sich Betriebe nicht zwingend im EU-Informationssystem registrieren müssen.

## Weitere politische Forderungen?

In Gesprächen mit Vertreter:innen der Verwaltung wurden neben den bereits bekannten Positionen auch weitere politische Überlegungen angesprochen. Letztes Jahr wurde sowohl von Deutschland als auch Österreich die Einführung einer Nullrisikokategorie gefordert. Dies wurde durch die neu eingeführte Kategorie für Kleinst- und Primärerzeuger:innen in Niedrigrisikoländern de facto erreicht. Die Forderung, auch noch den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer von der Aufbewahrung der Referenznummer auszunehmen, schien derzeit nicht verbreitet. Eventuelle Kritikpunkte und weitere, neuere Forderungen bezogen sich vor allem auf Kontrollen und Sanktionen. Diese wurden jedoch bislang weder im laufenden Gesetzgebungsprozess noch auf Ebene der Europäischen Kommission ernsthaft diskutiert und stehen auch sonst nicht als realistische gesetzliche Option im Raum. Jedoch ist es wichtig, sich diese Überlegungen für die nationale Umsetzungsphase wieder ins Gedächtnis zu rufen und in der Begutachtungsphase das Begleitgesetz dahingehend zu überprüfen. Weiters ist nicht auszuschließen, dass die Forderung nach einer Nullrisikokategorie erneut erhoben wird, um gänzlich von den Verpflichtungen der Verordnung ausgenommen zu werden.

## Deutschland: Koalitionslinie und forstwirtschaftliche Interessen

Die deutsche Position zur EUDR wird maßgeblich durch den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung und den starken Einfluss forstwirtschaftlicher Verbände geprägt. Diese platzieren ihre Forderungen sowohl gegenüber der Europäischen Kommission als auch gegenüber dem Europäischen Parlament. Politische Unterstützung kam dabei insbesondere von Bundeskanzler Friedrich Merz selbst, wodurch die Anliegen der Forstwirtschaft zusätzliches Gewicht erhielten.

Gemeinsam haben diese Akteur:innen entscheidend dazu beigetragen, dass sich die Diskussion um die EUDR von einer inhaltlichen Auseinandersetzung über Entwaldung hin zu einer Debatte über Bürokratieabbau, nationale Wettbewerbsfähigkeit und administrative Vereinfachung verschoben hat. Dies hatte direkte Auswirkungen auf den zeitlichen Anwendungsbeginn und den Umfang der Verordnung.

Deutschland wurde infolgedessen ein zentraler Fürsprecher für weitere Abschwächungen und Verschiebungen der EUDR, insbesondere im Hinblick auf Niedrigrisiko-Ausnahmen und die Reduktion von Sorgfaltspflichten. Ein aktuelles Forderungspapier<sup>5</sup> von Interessenverbänden aus dem Forstbereich enthält zudem weitere konkrete Forderungen im Hinblick auf die Überprüfungsklausel im April.

---

<sup>5</sup> AGDW, Repräsentanz deutscher Waldbesitzer bei der EU, Familienbetriebe Land & Forst (2026): "Politische Forderungen zur Weiterentwicklung einer praxistauglichen Anwendung der EU-Verordnung über Entwaldungsfreie Produkte (EUDR) im Forstsektor" (Anm. im Anhang beigefügt)

## Konkrete Forderungen

Auf dieser Grundlage fordern Verbände wie AGDW – Die Waldeigentümer, die Repräsentanz deutscher Waldbesitzer bei der EU und Familienbetriebe Land und Forst zusätzlich zu den bereits erfolgten Änderungen nochmals weitgehende Vereinfachungen<sup>6</sup>. Darüber hinaus haben Unternehmen weitere Forderungen über das nationale EU-EUDR-Multi-Stakeholderforum<sup>7</sup> artikuliert. Dabei geht es vor allem um die Abschaffung der Verpflichtungen für den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer und die Infragestellung der Postadressen.

### 1. Gleichstellung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei Berichtspflichten

Geht es nach Waldeigentümer:innen, sollten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Niedrig-Risiko-Ländern im Rahmen der EUDR wie Primärproduzent:innen behandelt werden und die Berichtspflichten gebündelt für ihre Mitgliedsbetriebe übernehmen können. Somit müssten sich Klein- und Kleinstforstbetriebe nicht einzeln im EU-Informationssystem melden und nur eine vereinfachte Erklärung abgeben. Aktuellen Schätzungen zufolge betrifft dies ungefähr 2.400 Betriebe in Deutschland, die in solchen Gemeinschaften zusammengeschlossen sind.

Sollte dieser Forderung nachgekommen werden, käme dies einer Aufweichung gleich: die Rückverfolgbarkeit von Waren wäre erheblich schwieriger und die individuelle Verantwortung einzelner Betriebe abgeschwächt.

### 2. Einrichtung oder Anerkennung landesweiter Datenbanken anstelle des EU-Informationssystems

Bestehende oder neu einzurichtende Datenbanken der Bundesländer zur Registrierung von Waldbesitzer:innen und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollen für EUDR-Zwecke anerkannt werden, um Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und den administrativen Aufwand sowie Doppelmeldungen im EU-System zu reduzieren.

Aus regulatorischer Sicht bestehen gegen diese Forderung keine grundsätzlichen Einwände, solange die bestehenden Systeme die erforderlichen Daten nachvollziehbar liefern können und sie auf Bürokratieentlastung abzielt, ohne die Ziele der EUDR zu gefährden.

### 3. Ausweitung von Vereinfachungen auf mittlere Betriebe

Mittlere Forstbetriebe sollen in Niedrig-Risiko-Regionen in ein vereinfachtes Nachweisregime zur Entwaldungsfreiheit einbezogen werden. Diese Forderung würde eine weitere große Abschwächung mit sich bringen. Die Frage stellt sich auch, auf welcher argumentativen Grundlage auch mittlere Betriebe von der Verantwortung ausgenommen werden sollen.

Nach Einschätzung einer deutschen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisation genießt die Forderung nach Einrichtung oder Anerkennung landesweiter Datenbanken aktuell höhere Priorität als die Ausweitung von Vereinfachungen auf mittlere Betriebe.

---

<sup>6</sup> ebd.

<sup>7</sup> Teilnahme mehrerer deutscher zivilgesellschaftlicher Organisationen, mit denen Südwind im regen Kontakt ist.

#### 4. Abschaffung der Verpflichtungen für den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer (Plus 1-Regelung)

Obwohl bereits folgenreiche Ausnahmen für Zulieferbetriebe entlang der Lieferkette gewährt wurden, gibt es weiterhin Widerstand gegen die letzte verbleibende Restverantwortung. Durch die Änderungen im Dezember 2025 wurden die ersten nachgelagerten Marktteilnehmer von der Verantwortung ausgenommen, eine Sorgfaltserklärung zu liefern. Stattdessen verbleibt lediglich die Verpflichtung, die Referenznummern aufzubewahren. Doch auch gegen diese sogenannte Plus+1 -Regelung sprechen sich große deutsche Unternehmen aus und klagen über umfangreiche Datenmengen. Die Regelung ist einerseits wichtig, um mehr Transparenz in der Lieferkette zu schaffen sowie geteilte Verantwortung mehrerer Unternehmen zu gewährleisten. Im Detail wird später auf die Behauptungen im Faktencheck eingegangen.

#### 5. Geolokalisierung und Postadresse

Im Multi-Stakeholder-Forum wurde außerdem kritisiert, dass deutsche Unternehmen mit der Möglichkeit, anstelle von Geokoordinaten lediglich eine Postadresse anzugeben, nicht zufrieden sind und stattdessen eine vollständige Abschaffung dieser Verpflichtung bevorzugen würden.

Abschließend ist zu sagen, dass sowohl forstwirtschaftliche Verbände aus Österreich und Deutschland als auch Entscheidungsträger:innen auf politischer Ebene in der bisherigen Umsetzungsdebatte eng in Kontakt standen und Allianzen gebildet haben. Deshalb ist auch davon auszugehen, dass mögliche Forderungen aus einem Land vom Nachbarland übernommen werden können und sich beide gemeinsam für diese auf europäischer Ebene einsetzen könnten.

## Forderungen aus weiteren Sektoren: Leder

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, plant die Kommission laut mehreren Quellen<sup>8</sup> Anpassungen im Produktumfang der von der Verordnung betroffenen Produktgruppen (Annex 1). Dies betrifft die mögliche Aufnahme von Seife mit Palmöl und Instant-Kaffee und möglicherweise den Ausschluss von Leder. Diese Aufweichung soll einerseits von Italien als Mitgliedstaat ausgehen, im Bemühen um Zugeständnisse an die italienische Lederindustrie, und mit wiederholtem Verweis darauf, dass Leder nur ein Nebenprodukt sei. Die Behauptung sowie weitere Argumente für den Ausschluss werden im Faktencheck weiter unten im Detail beleuchtet. Außerdem betreiben Verbände der Lederindustrie, insbesondere der Dachverband der nationalen Gerber- und Zurichterverbände der Europäischen Gemeinschaft (COTANCE) seit geraumer Zeit eine koordinierte Kampagne<sup>9</sup> mit dem Ziel, Leder aus der Entwaldungsverordnung auszunehmen. Zuletzt haben sie konkret argumentiert, dass Leder aus Anhang I gestrichen werden sollte.

Die zuständige Arbeitsebene der Kommission hat in einem Treffen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Jänner 2026 erklärt, dass im Rahmen der Anpassungen des Produktumfangs auch eine öffentliche Befragung ("Public Consultation") geplant ist, die auf der Webseite der Kommission veröffentlicht wird. Der Zeitraum dafür wird auf März geschätzt. Zusätzlich wird angenommen, dass die Kommission die zuständigen Ministerien in den Mitgliedstaaten nach ihrer Meinung zu dem Thema befragen wird.

---

<sup>8</sup> EURACTIV (2026): ["EXCLUSIVE: EU to tweak product list under deforestation rules without reopening text"](#) (Zugriff: 18.02.2026)

<sup>9</sup> European Commission (2025): ["Have your say. EU rules to minimise deforestation & forest degradation – amendment of Annex I to the Deforestation Regulation"](#) (Zugriff: 25.02.2026)

Generell empfiehlt Südwind keine Änderungen am Produktumfang vorzunehmen, da auch das Hinzufügen von zusätzlichen Produkten in dieser heiklen politischen Situation dazu führen könnte, dass die neu betroffenen Sektoren mehr Vorbereitungszeit und somit eine weitere Verschiebung einfordern könnten. Bis mögliche Änderungen offiziell veröffentlicht werden und gültig sind, könnte dann nur noch ca. ein halbes Jahr für die Umsetzung zur Verfügung stehen.

Abgesehen davon, empfiehlt Südwind, sich breit an der öffentlichen Befragung zu beteiligen, Behauptungen genau zu durchleuchten sowie sachliche Gegenargumente zur Verfügung zu stellen und einzureichen. Des Weiteren plant Südwind ein Briefing auszuarbeiten, das gegen den Ausschluss von Leder argumentiert und dies an Zuständige im BMLUK sowie Entscheidungsträger:innen zu senden.

## Drittstaaten & Geopolitik

Die Debatte rund um die EU-Entwaldungsverordnung wird nicht nur innerhalb der EU geführt, sondern ist zunehmend auch von geopolitischen Interessen und externem Handelsdruck geprägt.

## USA: Holzsektor und Handelsabkommen

Von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Brüssel und Spanien ist zu hören, dass der politische Druck – insbesondere aus den USA – erheblich ist. Zivilgesellschaftliche Organisationen zeigen sich besorgt über den Einfluss US-amerikanischer Wirtschafts- Holz- und Agrarlobbys. Deren Narrative zielen darauf ab, die Regulierung als geopolitisch problematisch darzustellen und Ausnahmen, Aufschub oder Abschwächungen zu erwirken.

In diesem Kontext ist auch die aktuelle diplomatische Offensive der USA zu sehen: Eine Delegation des United States Department of Agriculture plant im März, durch mehrere EU-Mitgliedstaaten zu touren, um Gespräche zur EUDR zu führen. Stationen der US-Offensive sind unter anderem Spanien, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch politisch entscheidende Länder wie Deutschland und Frankreich. Ziel dieser Gespräche ist es, Einfluss auf die Umsetzung und mögliche „Vereinfachungen“ der Verordnung zu nehmen – insbesondere in Bezug auf den US-amerikanischen Forstsektor.

## Brasilien: Soja-Moratorium

Mit Blick auf Brasilien zeigen sich weitere für Waldschutz besorgniserregende Entwicklungen. Das Soja-Moratorium wurde ausgehöhlt. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Branchenpakt, bei dem große Sojahändler:innen sich dazu verpflichteten, kein Soja aus Flächen zu kaufen, die im Amazonasgebiet nach 2008 abgeholzt wurden, um Entwaldung in den Lieferketten zu verhindern. Vor kurzem haben die letzten zentralen Wirtschaftsverbände und großen Marktakteure angekündigt, aus dem Pakt auszusteigen.<sup>10</sup> Damit wird es de facto unwirksam.

Dadurch entsteht ein gefährliches regulatorisches Vakuum. Solange die EUDR noch nicht umgesetzt wird, eröffnen sich Zeitfenster für zusätzliche Importe an Soja aus Entwaldung.<sup>11</sup> Verbindliche Regeln wie die EUDR sind deshalb dringend notwendig.

---

<sup>10</sup> WWF Deutschland (2026): [“Unternehmen verlassen Soja-Moratorium”](#), (Zugriff: 26.02.2026)

<sup>11</sup> Tagesspiegel Background (2026): [“Wie geht es nach der Aushöhlung des Soja-Moratoriums weiter?”](#), (Zugriff: 26.02.2026)

## Mercosur

Die Debatte um die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist eng mit den laufenden Verhandlungen über das EU-Mercosur-Abkommen verknüpft. Zivilgesellschaftliche Organisationen warnen seit Jahren davor, dass das Mercosur-Abkommen durch eine Ausweitung von Importen entwaldungsrelevanter Agrarrohstoffe – insbesondere Rindfleisch, Soja, Leder, Holz und Kaffee – massiven zusätzlichen Druck auf Wälder in Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay ausüben würde. Diese Sorge hat sich weiter verschärft, seit in den letzten Textfassungen des Abkommens ein sogenannter „Rebalancing-Mechanismus“ verankert wurde, der es Mercosur-Staaten ermöglichen könnte, gegen neue oder strengere Umweltauflagen der EU handelspolitisch vorzugehen.<sup>12</sup>

Dadurch entsteht ein reales Risiko, dass die Umsetzung und Durchsetzung der EUDR politisch ausgebremst oder rechtlich angefochten wird. Vor diesem Hintergrund wird die EUDR zunehmend als letztes wirksames Schutzinstrument gegen entwaldungsbedingte Importe aus den Mercosur-Staaten gesehen. Zwar hat das Europäische Parlament Anfang 2026 mit der Überweisung des Abkommens an den Europäischen Gerichtshof ein wichtiges politisches Signal gesetzt, doch ist das Abkommen damit keineswegs vom Tisch. Parallel wächst der Druck auf eine vorläufige Anwendung des Mercosur-Deals, was die demokratische Kontrolle weiter schwächen und den Handlungsspielraum für eine konsequente Umsetzung der EUDR erheblich einschränken würde.

Die Auseinandersetzung um die EUDR ist längst Teil einer größeren geopolitischen Debatte über Handel, Regulierung und Machtverhältnisse in globalen Lieferketten. Der zunehmende Druck aus Drittstaaten birgt die Gefahr, dass Umwelt- und Menschenrechtsstandards zugunsten kurzfristiger handelspolitischer Interessen aufgeweicht werden – mit weitreichenden Folgen für Wälder, Klima und betroffene Gemeinschaften weltweit.

## Gemeinsame Nenner der Forderungen

Die zentralen Forderungen im Zusammenhang mit der EUDR lassen sich auf einige Themen bündeln. Manche Punkte werden gleich von mehreren Akteur:innen wiederholt aufgegriffen, wodurch ein größeres Risiko für eine Abschwächung der Verordnung besteht.

- **Plus 1-Regelung:** Große Unternehmen wollen die Pflicht des ersten nachgelagerten Marktteilnehmers zur Aufbewahrung von Referenznummern abschaffen. Die Regelung ist jedoch zentral für Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Lieferkette, weshalb eine Abschwächung die Rückverfolgbarkeit gefährden würde.
- **Nationale Datenbanken:** Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wird die Nutzung bestehender oder neu eingerichteter nationaler Datenbanken für Waldbesitzer:innen und Zusammenschlüsse vorgeschlagen. Solange die Daten nachvollziehbar bleiben, kann dies den administrativen Aufwand reduzieren, ohne die Ziele der EUDR zu gefährden.
- **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger:innen:** Vereinfachte Berichtspflichten für diese Gruppe wurden bereits umgesetzt. Die erneute Forderung nach einer Nullrisikokategorie könnte möglicherweise trotzdem nochmals erhoben werden.

---

<sup>12</sup> FERN (2026): [“Mercosur trade deal: what are the implications for the EU Deforestation Regulation?”](#) (Zugriff: 26.02.2026)

- **Geolokalisierung/Postadressen:** Kleine Betriebe sind mit der vereinfachten Angabe der Postadresse unzufrieden und streben eine vollständige Abschaffung der Geolokalisierungspflicht an. Dies würde die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle weiter einschränken.
- **Produktumfang:** Leder könnte aus dem Produktumfang ausgenommen werden, vor allem aufgrund der Bemühungen Italiens. Die Kommission prüft auch andere mögliche Anpassungen, wie Seife mit Palmöl oder Instant-Kaffee.
- **Mittlere Betriebe:** Die Forderung, mittlere Forstbetriebe in ein vereinfachtes Nachweisregime einzubeziehen, wird als problematisch eingeschätzt, da sie eine erhebliche weitere Abschwächung der EUDR darstellen würde.

Insgesamt lässt sich feststellen: Die gemeinsamen Nenner der Forderungen zielen auf Vereinfachung der administrativen Pflichten, Anpassung des Produktumfangs und Einschränkung der Rückverfolgbarkeit ab. Einige wenige Maßnahmen wie die Nutzung bestehender Datenbanken könnten praxisnah und entlastend sein, während die meisten anderen das Risiko bergen, die Wirksamkeit und Transparenz der EUDR nochmals erheblich zu schwächen.

## Faktencheck

Kaum ein Argument wird so häufig gegen die EU-Entwaldungsverordnung ins Feld geführt wie jenes der angeblich überbordenden administrativen Belastungen. Begriffe wie "Bürokratiemonster", „Bürokratieabbau“, „Kostenexplosion“ oder „IT-Chaos“ prägen die Debatte – und fügen sich nahtlos in die derzeit dominante Deregulierungsagenda der EU ein, die auch medial große Resonanz findet. Bürokratie wird dabei zum zentralen Problem erklärt, während die eigentlichen Ziele der Verordnung zunehmend in den Hintergrund gerückt werden.

Dieses Kapitel nimmt diese Behauptungen genauer unter die Lupe. Auf Basis von Daten, Studien und Praxisbeispielen prüfen wir, was hinter diesen Behauptungen steckt, wie Lieferketten in der Realität funktionieren und welche Anforderungen viele Unternehmen bereits heute erfüllen.

In diesem Zusammenhang werden auch weitere, aktuell erhobene Forderungen analysiert, etwa die Abschaffung der sogenannten Plus-1-Regelung oder die Ausnahme von Leder aus dem Produktumfang, und deren Auswirkungen kritisch eingeordnet.

Ziel dieses Faktenchecks ist es, die Debatte zu versachlichen, gängige Narrative zu überprüfen und aufzuzeigen, wo administrative Herausforderungen real sind – und wo sie politisch instrumentalisiert werden.

## Bürokratischer Mehraufwand

**Behauptung:** *Die Umsetzung der Entwaldungsverordnung ist ein großer bürokratischer Mehraufwand, insbesondere für Waldbesitzer:innen in der EU.*

### Fakten:

Die Warnrufe vor einer überbordenden Bürokratie sind weitgehend unbegründet: Sorgfaltserklärungen bzw. eine abgestufte Verantwortung auf Überprüfung der Dokumente in der Lieferkette sind in anderen

Bereichen wie beispielsweise der allgemeinen Produktsicherheit, Spielzeug, kosmetischen Mittel oder Lebensmittel bereits Gang und Gäbe<sup>13141516</sup>.

Die EUDR<sup>1718</sup> sieht nunmehr abgestufte Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette vor: Die inhaltliche Verantwortung trägt primär der Marktteilnehmer, der das Erzeugnis erstmalig auf den EU-Markt bringt (Erstinverkehrbringer). Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer muss lediglich die Referenznummern aufbewahren. Die weiteren Marktteilnehmer:innen und Händler:innen sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung ausgenommen worden.

Für EU-Land- und Forstbetriebe ist der bürokratische Aufwand besonders gering, da sie die relevanten Informationen – etwa Herkunft, Menge und Art der Produkte – bereits kennen und die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften überwachen können. GPS-Daten der Produktionsflächen liegen häufig ohnehin vor, z. B. durch Agrarsubventionen oder nationale Förderprogramme, und können bei Bedarf mit minimalem Aufwand ergänzt werden. Gerade für den Rohstoff Holz sollte die Verordnung den geringsten administrativen Aufwand mit sich bringen, da Waldbesitzer:innen bereits durch die seit 2013 gültige Holzhandelsverordnung (EUTR) von vielen Bestimmungen umfasst sind. Die einzige wesentliche Neuerung für Waldbesitzer:innen der EUDR ist die einmalige Angabe von Geo-Lokalisationsdaten für die gesamte Waldfläche "plot of land" (Feld, Wald). Dieser Aufwand sollte überschaubar sein. Außerdem befinden sich in Österreich vor allem Kleinwaldbesitzer:innen, die nunmehr in die neue Niedrigrisikokategorie für Kleinst- und Primärerzeuger fallen und daher nur einmalig eine vereinfachte Erklärung sowie ihre Postadresse angeben müssen.

## Kleinwaldbesitzer:innen

**Behauptung:** *Die Entwaldungsverordnung stellt europäische Kleinwaldbesitzer:innen und Kleinbäuer:innen vor enorme Herausforderungen: Jeder Baum muss einzeln erfasst werden und die Angabe von Geolokalisationsdaten gestaltet sich schwierig.*

### Fakten:

Diese Annahme ist falsch. Es ist nicht erforderlich, jeden Baum einzeln zu erfassen. Stattdessen genügt es, den sogenannten "plot of land", also den Wald als Ganzes, vergleichbar mit einem Acker für die Landwirtschaft, einmalig mit Geolokalisationsdaten zu versehen. Dies ist heutzutage sehr einfach mithilfe eines Mobiltelefons und Google Maps möglich. Jede:r Waldbesitzer:in dokumentiert außerdem bereits jetzt, welche Holzarten in welcher Menge (Volumen) geerntet wurden. Zudem wird ebenfalls jetzt schon festgehalten, von welchem Feld oder Wald geerntet wurde. Diese Informationen bilden im Wesentlichen die Grundlage, die auch für die Entwaldungsverordnung (EUDR) erforderlich ist. Die Innovation der EUDR besteht darin, dass die GPS-Daten der Fläche (Feld oder Wald) dokumentiert werden müssen. Viele Landwirt:innen verfügen jedoch bereits aus anderen Gründen über diese Daten (z.B: zur Beantragung von EU-Subventionen für ihr Land). Ein:e europäische:r Waldbesitzer:in mit einer Fläche von 0,5 ha wird zum Beispiel nicht zweimal im Jahr ernten, sondern eher alle 5 bis 10 Jahre. Das

---

<sup>13</sup> [Spielzeugverordnung 2011](#)

<sup>14</sup> [Verordnung \(EU\) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit](#)

<sup>15</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel](#)

<sup>16</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts](#)

<sup>17</sup> [VO \(EU\) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 995/2010](#)

<sup>18</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32025R2650>

Hochladen einiger grundlegender Informationen alle 5 bis 10 Jahre sollte daher ein überschaubarer Aufwand sein und steht auch im Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag, der damit erzielt wird.

Zusätzlich wurden im Dezember 2025 Kleinst- und Kleinprimärerzeuger:innen von zahlreichen Verpflichtungen der Entwaldungsverordnung ausgenommen, darunter auch von der der Angabe der Geolokalisierung. Stattdessen können Kleinst- und Kleinprimärerzeuger:innen ihre Postadresse angeben, die auch schon in bestehenden nationalen Datenbanken verfügbar sein sollte.

## Plus 1-Regelung

**Behauptung:** *Die Plus 1-Regel schafft nur unnötige Bürokratie und hat keinen zusätzlichen Kontrollnutzen, da die Verantwortung ohnehin beim Erstinverkehrbringer liegt. Aufgrund komplexer Lieferketten sei die Regel praktisch nicht umsetzbar und verursache Wettbewerbsnachteile durch höhere Kosten.*

**Fakten:** Diese Behauptung ist nicht haltbar. Die Plus 1-Regel erfüllt eine zentrale Kontroll- und Transparenzfunktion innerhalb der EUDR und stellt keine zusätzliche Sorgfaltspflicht, sondern lediglich eine Dokumentationspflicht dar. Sie ist bereits ein politischer Kompromiss: Händler:innen und nachgelagerte Marktteilnehmer:innen wurden im Vergleich zur ursprünglichen Version der EUDR von nahezu allen Sorgfaltspflichten befreit.

Zwar liegt die inhaltliche Verantwortung für die Sorgfaltserklärung beim Erstinverkehrbringer, doch ohne die Plus 1-Regel entstünde eine erhebliche Kontrolllücke: Nationale Behörden könnten nicht mehr nachvollziehen, welche Unternehmen EUDR-relevante Produkte in ihrem Hoheitsgebiet handeln. Nicht-konforme Produkte könnten sich unkontrolliert im EU-Binnenmarkt bewegen, insbesondere über Mitgliedstaatengrenzen hinweg. Die Kommission warnt ausdrücklich davor, dass dies die Planung risikobasierter Kontrollen sowie die Erfüllung der Mindestkontrollquoten massiv erschweren und deutlich ressourcenintensiver machen würde.<sup>19</sup>

Erfahrungen aus der bisherigen Holzhandelsverordnung (EUTR) zeigen zudem, dass fehlende Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer:innen systematisch ausgenutzt wurden.<sup>20</sup> Untersuchungen von Earthsight<sup>21</sup> belegen, dass große Marktakteure illegales Holz über kleine, intransparente Zwischenfirmen mit schwacher Kontrolle in den EU-Markt schleusten. Diese sogenannten Briefkastenfirmen trugen formal die Verantwortung, während die tatsächlichen Abnehmer faktisch abgeschirmt waren. Ohne eine minimale Rückverfolgbarkeit auf nachgelagerter Ebene konnten illegale Produkte problemlos EU-weit weiterverkauft werden.

Die Plus 1-Regel wirkt solchen Umgehungsstrategien gezielt entgegen, indem sie zumindest einen Anknüpfungspunkt für Marktüberwachung schafft und verhindert, dass relevante Produkte im Binnenmarkt „verschwinden“. Gerade weil andere Händler- und Marktteilnehmerpflichten im Gesetzgebungsprozess bereits stark reduziert wurden, stellt die Plus 1-Regel eine der letzten verbliebenen Sicherungen für Transparenz und effektive Durchsetzung dar.

---

<sup>19</sup> ClientEarth et al. (2022): “Briefing: Due diligence for large traders. Clarifying the need for due diligence obligations for large traders in the proposed EU deforestation regulation” (im Anhang)

<sup>20</sup> Environmental Investigation Agency (2020): [“The Croatian Connection Exposed. Importing illicit Myanmar teak through Europe’s back door”](#), (Zugriff: 27.02.2026)

<sup>21</sup> Earthsight (2018): [“COMPLICIT IN CORRUPTION. How billion-dollar firms and EU governments are failing Ukraine’s forests”](#) (Zugriff: 27.02.2026)

Ein Wettbewerbsnachteil ist nicht ersichtlich: Alle Marktteilnehmer:innen sind gleichermaßen betroffen, die Kosten beschränken sich auf das Speichern einer Referenznummer, und es entsteht kein zusätzlicher Prüf- oder Haftungsaufwand.

## Leder

**Behauptung:** *Leder ist kein Treiber von Entwaldung und sollte deshalb nicht unter die EUDR fallen.*

**Fakten:** Rinderhaltung ist einer der Haupttreiber der globalen tropischen Entwaldung: Über 90% der Entwaldung im brasilianischen Amazonas stehen mit Weidewirtschaft in Verbindung.<sup>22</sup> Tatsächlich werden Rinder sowohl für Fleisch als auch für Leder gehalten und rund 80%<sup>23</sup> der brasilianischen Rinderhäute werden exportiert; die EU ist einer der wichtigsten Absatzmärkte. Rinder werden dabei sowohl für Fleisch als auch für Leder gehalten. Die Europäische Union ist der zweitgrößte Absatzmarkt für brasilianisches Leder.<sup>24</sup> Mehrere unabhängige Recherchen<sup>25,26</sup> haben belegt, dass Lederlieferketten nach Europa mit Rinderhaltung in Verbindung stehen, die Entwaldung verursacht. Eine künstliche Trennung von Fleisch- und Lederproduktion entspricht daher nicht der Realität der Lieferketten.

Auch das Argument "Leder ist nur ein Abfallprodukt" ist ökonomisch nicht haltbar, denn die EU importiert jährlich Rinderhäute und -leder im Wert von ca. 1,3 Milliarden Euro.<sup>27</sup> Die europäische Lederverarbeitung erzielt laut Branchenangaben einen Umsatz von rund 125 Milliarden Euro.<sup>28</sup> Diese wirtschaftliche Bedeutung zeigt, dass die Lederindustrie sowohl Verantwortung als auch die finanziellen Möglichkeiten hat, entwaldungsfreie Lieferketten sicherzustellen.

Die Nachfrage nach Leder beeinflusst die Rinderwirtschaft. Brasilianische Lederexporte erzielten im Jahr 2024 Einnahmen von rund 1,26 Milliarden US-Dollar und tragen damit zur Stabilisierung und Ausweitung der Rinderindustrie bei.<sup>29</sup> Leder ist somit kein neutraler Reststoff, sondern ein relevanter ökonomischer Faktor. Dass andere Rinderprodukte wie Milch oder Kollagen nicht unter die EUDR fallen, ist kein Argument für den Ausschluss von Leder. Die Auswahl der erfassten Rohstoffe basiert auf einer Machbarkeitsstudie<sup>30</sup>, die Handelsvolumen, Entwaldungsrisiken in den Herkunftsländern sowie den Anteil der EU an der globalen Nachfrage berücksichtigt hat. Rindfleisch und Leder wurden dabei als prioritäre Produkte identifiziert – Milch und Kollagen hingegen nicht.

---

<sup>22</sup> Imazon (2023): ["A cadeia de produção de carne continua contribuindo para o desmatamento na Amazônia"](#) (Zugriff: 27.02.2026)

<sup>23</sup> Mammadova, A. et al. (2022) ["Deforestation as a Systemic Risk: The Case of Brazilian Bovine Leather."](#) Forests, 13(2), 233.

<sup>24</sup> Brazilian leather et al. (2025): ["Brazilian exports of Hides and Skins"](#)

<sup>25</sup> Earthsight (2025): ["The Hidden Price of Luxury"](#) (Zugriff: 27.02.2026)

<sup>26</sup> AidEnvironment (2025): ["Compliance Checker Company Profile: JBS"](#), (Zugriff: 27.02.2026)

<sup>27</sup> EUROSTAT (2024): EU 27 imports of leather HS Codes 4010, 4104 and 4017 from Brazil and non-EU countries, 2022-24 average.

<sup>28</sup> COTANCE (2020): ["SOCIAL & ENVIRONMENTAL REPORT 2020. THE EUROPEAN LEATHER INDUSTRY"](#)

<sup>29</sup> Brazilian Leather (2025): ["Brazil's leather exports grew 12.5% in 2024, surpassing USD 1.2 Billion"](#)

<sup>30</sup> European Union (2018): ["Feasibility study on options to step up EU action against deforestation"](#)

## Empfehlungen von Südwind

Die Europäische Union als weltweit zweitgrößter Importeur von Entwaldung sowie Österreich stehen in der Verantwortung durch eine konsequente und effektive Implementierung der Entwaldungsverordnung Menschenrechtsverletzungen, Klimakrise und Biodiversitätsverlust eindämmen. Daher empfiehlt Südwind in Hinblick auf die oben diskutierten Positionen von unterschiedlichen Akteur:innen folgende Vorgangsweise:

1. Südwind empfiehlt, engen Kontakt zur Verwaltung zu halten – einerseits um Österreichs Umsetzung einzufordern und andererseits, um gegen weitere Abschwächungen vorzugehen.
2. Südwind empfiehlt regelmäßige Gespräche mit den österreichischen Koalitionspartnern zu führen und sie über Risiken von weiteren Abschwächern sowie Chancen der Verordnung als starkes Instrument für den globalen Waldschutz zu informieren, da alle EU-Agenden zwischen den drei Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen, auch wenn die formale Zuständigkeit der Entwaldungsverordnung beim Landwirtschaftsministerium liegt.
3. Südwind empfiehlt, keine weitere Ausweitung von vereinfachten Sorgfaltspflichten zuzulassen - weder auf mittlere Betriebe noch auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Jede weitere Verkleinerung des Geltungsrahmens der Verordnung gefährdet die Wirksamkeit.
4. Die EU-Kommission ist dringend gefordert, die entstandenen Unklarheiten in Leitlinien und FAQs zu schließen. Dies betrifft insbesondere die Einstufung „nachgelagerter Marktteilnehmer“ und die Frage, wie Unternehmen ohne direkten Kontakt zum Erstinverkehrbringer sichergehen können, dass eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Ohne diese Klarstellungen besteht Rechtsunsicherheit sowie eine strukturelle Schwächung der Lieferkettentransparenz. Des Weiteren sollte die Plus 1-Regelung keinesfalls abgeschafft werden, da sie zu geteilter Verantwortung und höherer Lieferkettentransparenz beiträgt und schon einen minimalen Kompromiss der Rückverfolgbarkeit darstellt.
5. Die Risikoeinstufung von Anbauländern sollte streng entlang aktueller Daten zu Entwaldung und Waldschädigung ausgerichtet werden. Dieses Benchmarking definiert die Anzahl der Kontrollen in den jeweiligen Staaten und ist somit stark umstritten und von machtpolitischen Interessen geprägt. Die Einführung der neuen Unterkategorie für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger:innen in Niedrigriskoländern sorgt für zusätzliches Konfliktpotenzial.
6. Die Aufnahme von Unternehmen in die Niedrigriskokategorie, die die Grenzwerte von mindestens zwei der drei Kriterien der Richtlinie 2013/34/EU überschreiten, birgt ein großes Umgehungsrisiko, das in den FAQs und Leitlinien minimiert werden muss.
7. Südwind empfiehlt, keine weiteren Änderungen der relevanten Produktgruppen im Annex I vorzunehmen, da auch das Hinzufügen von neuen Produktgruppen/Sektoren vor dem Anwendungsbeginn zu einer Verzögerung der Umsetzung der Verordnung führen könnte. Leder als entwaldungstreibender Rohstoff sollte keinesfalls von den Verpflichtungen der Verordnung ausgenommen werden.

## Impressum

Medieninhaber: Südwind, Laudongasse 40, 1080 Wien, [www.suedwind.at](http://www.suedwind.at)

Verantwortlich für den Inhalt: Maria Hammer und Gudrun Glocker (Südwind)

Titelbild: © Stefanie Marek, Südwind

28. Februar 2026

## Anhang

AGDW, Repräsentanz deutscher Waldbesitzer bei der EU, Familienbetriebe Land & Forst (2026):  
"Politische Forderungen zur Weiterentwicklung einer praxistauglichen Anwendung der EU-Verordnung  
über Entwaldungsfreie Produkte (EUDR) im Forstsektor"

ClientEarth et al. (2022): "Briefing: Due diligence for large traders. Clarifying the need for due diligence  
obligations for large traders in the proposed EU deforestation regulation"